

**Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Anregungen zur
Offenlage des Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlusses zur Aufhebung des
Durchführungsplanes Nr. 45 – Haspel –**

zu 1:

Der Staatliche Kampfmittelräumdienst weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass zwar Luftbilder vorhanden sind, eine Auswertung aber nicht möglich sei (Häuserschatten). Deshalb seien Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, seien aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Es wird empfohlen, vor der Durchführung evt. erforderlicher größerer Bohrungen Probebohrungen zu erstellen.

.....

Die Hinweise sind für dieses Bauleitplanverfahren zur Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 45 – Haspel – nicht von Bedeutung. Zukünftige Bauvorhaben werden auf der Grundlage des § 34 BauGB beurteilt. Die o.g. Anmerkungen sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich immer zu berücksichtigen.

zu 2:

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) bestehen keine Bedenken gegen das Aufhebungsverfahren, da evt. vorhandene Bodenbelastungen/Altlasten nach der Aufhebung dieses Bauleitplanverfahrens aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch Nebenbestimmungen berücksichtigt werden können.

zu 3 und 4:

Die Untere Wasserbehörde (UWB) weist darauf hin, dass im Geltungsbereich des Durchführungsplanes 2 Gewässer liegen: der Bendahler Bach und die Wupper.

Der *Bendahler Bach* liege im Fluchtlinienplan in der überbaubaren Grundstücksfläche. Werde der Plan aufgehoben, so sei zukünftig um das Gewässer herum ein Schutzstreifen von 5 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine Offenlegung des Gewässers sei im Rahmen eines Bauantrages zu prüfen. Der Platzbedarf erhöhe sich dann je nach Tiefenlage des Gewässers.

Entlang der *Wupper* sei im Durchführungsplan ein Schutzstreifen von 10 m bzw. 7 m an der Wupper entlang eingetragen. Entfällt der Durchführungsplan, so ist bei einer Bebauung nach § 34 BauGB hier zukünftig nur noch ein Abstand von 5 m durchzusetzen. Im Hinblick auf das Konzept „Lebensader Wupper“ wird angeregt, den Durchführungsplan nicht aufzuheben.

Im Bereich des Durchführungsplanes liegen verschiedene *Brunnen*. Sie sind im Durchführungsplan nicht eingezeichnet. In einem Verfahren nach § 34 BauGB würden die Brunnen einzeln berücksichtigt.

Der LNU stimmt im Grundsatz der Aufhebung des Durchführungsplanes zu, wenn folgende Gesichtspunkte in die Abwägung eingestellt werden:

Entlang der Wupper, besonders der „Alten Wupper“, sollte ein ausreichend breiter Streifen von aller Bebauung frei bleiben. Der Plan 45 sehe dort die Gestaltung eines Grünstreifens mit einem flussbegleitenden Fußweg vor. Ein solcher Weg läge auch im Sinne des Programms „Lebensader Wupper“. Er würde mit dem Grünsaum den ökologischen Wert der Gerichtsinsel als Biotop und Klimaausgleichsfläche in der Talsohle stützen.

Ferner müsste im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie überlegt werden, ob ein 10-Meter-Streifen beiderseits der Wupper künftig von jeder für das Gewässer nachteiligen Nutzung frei bleibt.

Der ökologische Wert der Gewässer um die Gerichtsinsel mit ihren Mauern und Säumen ist recht hoch einzuschätzen, seien doch die Mauern ein Standort einer geschützten seltenen Farnart (Hirschzungenfarn).

Fußläufige Verbindungen um die Gerichtsinsel kämen auch den PKW-Nutzern zugute, da im engeren Nahbereich die Parkmöglichkeiten begrenzt sind. Mit der Erweiterung des Zugangs zur neuen Schwebebahn-Haltestelle Landgericht wird die Zugänglichkeit für den Öffentlichen Personennahverkehr verbessert.

.....

Das Ziel dieses Verfahrens ist die Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 45. Neue Festsetzungen i. S. der Anregungen können im Rahmen dieses Verfahrens nicht getroffen werden.

Da die Festsetzungen des Durchführungsplanes mit der realen Situation weitestgehend nicht übereinstimmen, wird trotz des gegenteiligen Wunsches der UWB dieses Aufhebungsverfahren durchgeführt. Das Konzept „Lebensader Wupper“ ist lediglich ein Leitbild der Stadtentwicklung besitzt jedoch keine Rechtsverbindlichkeit. Die Mindestabstände von Gewässern sind gesetzlich geregelt (LWG NW). Darüber hinausgehende Forderungen können aufgrund der bestehenden Situation nicht berücksichtigt werden. Es sei aber darauf hingewiesen, dass

- bezüglich der im Nord-Westen an den Geltungsbereich des Durchführungsplanes angrenzenden Wupper z. Z. durch die vorhandene Bebauung und den flussbegleitenden Fußweg ein Abstand zum Fluss in der geforderten Größenordnung vorhanden ist und
- es sich bei den bebauten Flächen um Grundstücke im Eigentum des Landes NRW und der Stadt Wuppertal handelt; somit kann hier bei einer eventuellen Neubaumaßnahme Einfluss genommen werden.
- die Alte Wupper zwischen der Straße Eiland und der Haspeler Brücke an der nördl. Seite durch das denkmalgeschützte Landgericht geprägt wird. Die Flächen der Alten Wupper sowie die südl. angrenzenden Grundstücke sind überwiegend im Besitz der Stadt Wuppertal (Verkehrsfläche Furter Hof, Gem Elberfeld Flur 146 Flurstücke 41, 42, 45 und 84).

Der Anregung, den Plan nicht aufzuheben, um die Festsetzung eines 7 bis 10 m breiten Schutzstreifen entlang der Wupper zu erhalten, wird nicht gefolgt. Die übrigen geäußerten Anregungen können im Rahmen dieses Aufhebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden, bzw. können für sich allein auch kein städtebauliches Planerfordernis begründen. Ein neues Planverfahren ist jedenfalls aus diesen Gründen nicht notwendig. Die Planungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB in Verbindung mit den eigentumsrechtlichen Bedingungen erscheinen hier ausreichend.